

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 102.

Donnerstag den 12 April.

1866.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **Sechszehnten April 1866** beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse über die in gedachtem Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitäts-Gerichts und in der Universitäts-Buchhandlung (Grimma'scher Steinweg Nr. 3 Edelmann) zu erlangen.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

Leipzig, am 1. März 1866.

von Burgsdorff,
K. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. Gerber,
z. Z. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft Veranstaltung getroffen hat, daß die Fußsteige der Chausseen fast durchgehends in vorschristmäßigen Stand gesetzt worden sind, so wird das gehende Publicum hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, zunächst die Fußsteige und nicht die Fahrbahnen der Chausseen, wie dies zeitlich nicht nur zur eigenen Gefährdung der Fußgänger, sondern auch zur großen Belästigung der Geschirrführer üblich war, zum Gehen zu benutzen.

Die Amtshauptmannschaft giebt sich der Hoffnung hin, daß zu Durchführung dieser im eigenen Interesse des Publicums so notwendigen Ordnung schon der Hinweis auf den gesteigerten Fahrverkehr, namentlich in der Nähe Leipzigs, genügen und es der Androhung von Strafen diesfalls nicht bedürfen wird.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Plagmann.

Leipzig, den 10. April 1866.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 69. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 14. April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ziehungslocale Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bericht

über die Wirksamkeit der Näh- und Strick-Anstalt beim Arbeitshause für Freiwillige, Brühl Nr. 45, während der Monate Januar, Februar und März 1866.

An neuer Wäsche wurde gefertigt: 710 Herren-Ober- und Nachthemden, 245 Frauenhemden, 105 Kinderhemden, 12 Vorhemden, 114 Kragen, 24 Manschetten, 3 Unterjäckchen, 42 Unterbeinkleider, 3 Blousen, 16 Nachthäubchen, 8 Schürzen, 268 Taschentücher, 132 Handtücher, 3 Inlete, 22 Deckbett-Überzüge, 20 Kopfstützen-Überzüge, 24 Betttücher, 2 Sae-Tücher; zus. 1753 Stück.

An defecter dergleichen ausgebessert: 103 Herren-Ober- und Nachthemden, 17 Frauenhemden, 7 Unterbeinkleider, 2 Deckbett-Überzüge, 2 Kopfstützen-Überzüge, 2 Betttücher; zus. 133 Stück.

Außerdem wurden 205 Stück gezeichnet, 506 Stück gestickt und 82 $\frac{1}{2}$ Elle langweirt.

An Strümpfen u. wurden gestrickt: 10 Paar Herrenstrümpfe, 38 Paar Frauenstrümpfe, 18 Paar Kinderstrümpfe, 300 Paar Socken, 1 Paar Nachtmützen, 3 Paar Knie-Wärmer, 1 Paar Rouleaux-Borden, 3 Waschklappen, 1 Leibbinde; zus. 371 Paar und 4 Stück.

An dergleichen angestrickt: 2 Paar Herrenstrümpfe, 45 Paar Frauenstrümpfe, 18 Paar Kinderstrümpfe, 38 Paar Socken, 1 Wade; zus. 103 Paar und 1 Stück.

Grubenträumung von Obrigkeitwegen.

Unter dieser Ueberschrift findet sich in einem hiesigen Blatte ein Artikel, in welchem die Aufmerksamkeit vornehmlich der Guano-Fabrik zugewendet ist. So wünschenswerth es erscheinen möchte, eine öffentliche Besprechung der berregten Angelegenheit einzuleiten, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß dies mit mehr Sachkenntnis und weniger Gehässigkeit hätte geschehen mögen.

Jener Aufsatz rügt bezüglich der Grubenträumungen die Unzuverlässigkeit der Landwirthe, stillschweigend die Unzuverlässigkeit der Guano-Fabrik anerkennend, läßt aber unberücksichtigt, daß es nothwendig ist, Geschirre und Arbeiter auch zu Zeiten zu halten, in denen Grubenträumungen nicht oder nur ausnahmsweise gestattet sind, z. B. in den Messen; sowie, daß zeitweilig die eigenen Kräfte nicht ausreichen, um die Anforderungen befriedigen zu können und diese Zuverlässigkeit zu erreichen. — Ein Irrthum findet sich bei dem angeführten Tarife von 10 Ngr.

pr. Wagen insofern, als von Eröffnung der Fabrik von 1851 bis Herbst 1856 der Anfuhrpreis zu 20 Ngr. pr. Wagen festgesetzt und eingehalten wurde. Der Tagelohn eines Arbeiters war zu jener Zeit 10 Ngr., jetzt 16 Ngr.; 1 Pferd wurde damals erkaufte mit 80 Thlr., jetzt mit 200—250 Thlr., der Unterhalt war wesentlich billiger, die Entfernung der Fabrik von der Stadt war 2400, jetzt über 4000 Schritt. 1856 lieferten 1000 Wagen Grubeneinhalt 2780 Centner trockenen Rückstand, 1860 hingegen 1890 Centner, 1864 nur 1370 Centner, 1865 aber gar nur 1080 Centner. Das sind statistische Notizen, welche am einfachsten darthun, warum im Jahre 1856 dem ursprünglichen Ziele der unentgeltlichen Abfuhr, durch Herabsetzung der Preise, zugestrebt werden konnte, andererseits, warum im Jahre 1866 die Abfuhrpreise höher sind; sie geben freilich aber auch noch Raum genug für anderweite Bedenken. — Aber auch die Anfuhrung des neuesten Tarifs ist eine irrige, denn der bemerkte Preis von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Fuhr ist **Ausnahmepreis** und zwar für diejenigen Hausbesitzer, welche nur die Flüssigkeiten entfernen, die konsistenteren sauligen Stoffe aber entweder im Hause behalten oder an Landwirthe vergeben wollen. Da nun die für jede Bearbeitung entwertheten Flüssigkeiten bei dem einfachen Preise von 1 Thlr. die aufzuwendenden Spesen nicht decken, so gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung eine höhere Forderung.

Bezüglich der Trintgelder kann die Fabrik nichts weiter thun, als ihren Arbeitern das Verlangen eines solchen zu unterlagen und den Hausbesitzern dies kundzugeben; sie hat Beides gethan und rügt jede ihr zu Ohren kommende Contravention. Sie kann aber nicht verantwortlich dafür sein, wenn dennoch Geschenke gegeben wurden, oder wenn, wie dagewesen, von der Fabrik entlassene Arbeiter durch Lüge Trintgelder zu erhaschen suchten.

Es ist ferner eine irrige Ansicht, wenn die ausgerechnete Entwerthung der Grundstücke zu Lasten der Guano-Fabrik gebracht wird. Ein Hausbesitzer, welcher jährlich 20—50 Thlr. für Entfernung der Excremente zahlt, muß große Sammelgruben und alles Einschütten dulden, oder er muß 12—30 Latrinensässer monatlich abfahren lassen; für beiderlei unpraktische Einrichtungen trifft die Schuld nicht die Guano-Fabrik, denn diese trägt auch jetzt noch bei kleineren wie bei größeren Mengen einen Theil der Arbeits- und Transportspesen.